

Vergütungssystem Aufsichtsrat 2025

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

I. Regelung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 9 Abs. 5 der Satzung abschließend geregelt. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist seit 2021 unverändert geblieben. Insbesondere die Anforderungen im regulatorischen Umfeld für börsennotierte Aktiengesellschaften sowie die damit einhergehende erhöhte Arbeitsbelastung und das Haftungsrisiko von Aufsichtsratsmitgliedern sind seitdem deutlich gestiegen. Hinzu kommen neue Aufgabenbereiche wie die zunehmende Bedeutung von ESG-Aspekten (Environmental, Social, Governance) und Nachhaltigkeit, die verstärkte Aufmerksamkeit und Kontrolle durch den Aufsichtsrat erfordern. Auch der digitale Wandel und die fortschreitende Digitalisierung der Geschäftsprozesse erhöhen die Komplexität und den Informationsbedarf der Aufsichtsgremien erheblich. Deshalb soll die Vergütung des Aufsichtsrats in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats und der Lage der Gesellschaft angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 9 Abs. 5 der Satzung entsprechend zu ändern, wobei die Änderung erstmals für das am 1. Januar 2025 begonnene Geschäftsjahr Anwendung finden soll. Gemäß dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat soll § 9 Abs. 5 folgenden Wortlaut erhalten:

„(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einer für die Aufsichtsratsvergütung etwaig anfallenden Umsatzsteuer für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrags. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält darüber hinaus ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.300,00 für jede Sitzungsteilnahme an einer Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz oder entsprechenden Zuschaltung. Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt für vier Sitzungen je Geschäftsjahr. Die Teilnahme an weiteren Sitzungen ist mit der in Satz 1 und 2 geregelten fixen Vergütung abgegolten. Die Vergütung und das Sitzungsgeld sind jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Die Regelung in diesem Absatz findet erstmalig auf das am 1. Januar 2025 begonnene Geschäftsjahr Anwendung.“

§ 9 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft, der die Einbeziehung des Aufsichtsratsmitglieder in die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der

Gesellschaft regelt, lautet weiterhin unverändert wie folgt:

„(6) Die Gesellschaft hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O Versicherung) für die Organe und leitenden Angestellten der Aktiengesellschaft und deren Tochterunternehmen abgeschlossen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich folglich unter anderem auch auf die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Versicherungsprämie dieser Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung trägt die Gesellschaft.“

II. Angaben gemäß § 113 Abs. 3 S. 3, § 87a Abs. 1 S. 2 AktG

Beschreibung der vorgeschlagenen geänderten Vergütung und des zugrundeliegenden neuen Vergütungssystems für den Aufsichtsrat im Einzelnen:

- a) Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der ALBIS Leasing AG (§ 113 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG):

Die vorgeschlagene modifizierte Aufsichtsratsvergütung fördert die Geschäftsstrategie und langfristige Entwicklung der Gesellschaft, indem sie durch ihre marktgerechte Ausgestaltung ermöglicht, qualifizierte Persönlichkeiten für die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandats zu gewinnen. Struktur und Höhe der Festvergütung stellen sicher, dass auch künftig der Hauptversammlung hochqualifizierte Personen als Mitglied für den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden können. Hierdurch wird die Beratungs- und Überwachungsfunktion gestärkt, was zur nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft beiträgt.

- b) Vergütungsbestandteile; keine variable Vergütung (§ 113 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 4, 6 und 7 AktG):

Auch die modifizierte Aufsichtsratsvergütung besteht entsprechend der Anregung G. 18 Satz 1 des DCGK ausschließlich aus festen Vergütungsbestandteilen. Die Satzung sieht als feste Jahresvergütung für die Aufsichtsratsmitglieder EUR 40.000,00 (zuzüglich etwaig anfallende Umsatzsteuer) vor. Aufgrund des mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen verbundenen Mehraufwands und unter Berücksichtigung der Empfehlung G.17 des DCGK erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache dieses Betrags. Darüber hinaus erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein in der Satzung näher bestimmtes Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.300,00 je

Sitzung, beschränkt auf vier Sitzungen je Geschäftsjahr. Als Sitzung gelten dabei Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz oder eine entsprechende Zuschaltung. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern außerdem ihre baren Auslagen und bezieht die Aufsichtsratsmitglieder gemäß der Satzung in die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Gesellschaft ein.

Die Gewährung einer reinen Festvergütung ohne variable Bestandteile hat sich bewährt und entspricht der gängigen Praxis in anderen börsennotierten Gesellschaften. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine reine Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder am besten geeignet ist, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung des Vorstands sicherzustellen. Die Vergütung des Aufsichtsrats enthält daher auch nach der vorgeschlagenen neuen Vergütungsregelung keine variablen Vergütungsbestandteile und auch keine aktienbasierten Bestandteile.

- c) Aufschiebzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen (§ 87a Abs. 1 S. 2 Nummer 5 AktG):

Die Vergütung und das Sitzungsgeld sind weiterhin jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Es bestehen folglich keine Aufschiebzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen

- d) Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte (§ 113 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 87a Abs. 1 S. 2 Nummer 8 AktG):

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist weiterhin abschließend in der Satzung geregelt; Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Die Vergütung ist an die Dauer der Bestellung gekoppelt. Zusagen von Entlassungsentschädigungen, Ruhegehalts- und Vorruhestandsregelungen bestehen nicht.

- e) Erläuterung, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer bei der Festsetzung des Vergütungssystems berücksichtigt wurden (...) (§ 113 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 9 AktG):

Die Aufsichtsratsstätigkeit als Überwachungs- und Beratungsaufgabe ist strukturell anders und kaum mit der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft zu vergleichen. Eine systematische Berücksichtigung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der Gesellschaft ist daher auch in Zukunft nicht vorgesehen.

- f) Verfahren zur Fest- und zur Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems (§ 113 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 10 AktG):

Die Aufsichtsratsvergütung wird auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung in der Satzung oder durch Beschluss festgesetzt. Aktuell ist die Aufsichtsratsvergütung in § 9 Abs. 5 und die Einbeziehung der Aufsichtsratsmitglieder in die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Gesellschaft (sog. D&O-Versicherung) in § 9 Abs. 6 der Satzung der ALBIS Leasing AG geregelt. § 9 Abs. 5 der Satzung soll nun auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat durch Beschluss der Hauptversammlung, wie oben dargestellt, geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat prüfen regelmäßig, mindestens aber alle vier Jahre, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gesellschaft und der an die Arbeit des Aufsichtsrats gestellten rechtlichen Anforderungen, ob die Aufsichtsratsvergütung – auch im Vergleich zu der von anderen börsennotierten Aktiengesellschaften gewährten Vergütung – angemessen und geeignet ist, die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder sowie langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu unterstützen. Mindestens alle vier Jahre ist durch die Hauptversammlung Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu fassen. Etwaigen Interessenkonflikten bei der Prüfung des Vergütungssystems wirkt die gesetzliche Kompetenzordnung entgegen, da die Entscheidungsbefugnis über die Aufsichtsratsvergütung der Hauptversammlung zugewiesen ist und dieser ein gemeinsamer Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat unterbreitet wird.